

Betrifft:

Ansuchen um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 3251 Purgstall – Mag. Pharm. Sandra Zögernitz

Bezug:

Kundmachung vom 30. April 2020 in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich

SBA5-S-207/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs über **ein Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 3251 Purgstall, Kirchenstraße 11-15.**

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG), wird verlautbart, dass Frau Mag. Pharm. Sandra Zögernitz, wohnhaft in 3251 Purgstall, Binderweg 16 nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetz (ApG) die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 3251 Purgstall, Kirchenstraße 11-15 mit dem Standort ausgehend von diesem Punkt die Kirchenstraße beidseitig in westlicher Richtung, über die Brücke (Erlauf) folgend mündend in die Feichsenstraße bis zur Kreuzung Pöchlernerstraße - diese beidseitig in nördlicher Richtung bis zur Einmündung in die L6157 - diese beidseitig in nördlicher Richtung weiterlaufend bis zur Einmündung in die Ellershofstraße - diese in östlicher Richtung beidseitig, die B25 überquerend, in die Erlaufalstraße (Zufahrt zur Erlaufschlucht) und danach die gedachte Verlängerung dieser Straße (Weg) weiter in östlicher Richtung bis zur gedachten Kreuzung mit der Straße Petzelsdorf - in dieser Straße dem südlichen Verlauf folgend beidseitig einmündend in die Eschenstraße - diese beidseitig in südlicher Richtung bis zur Kreuzung Oberndorferstraße – diese beidseitig in westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt Kirchenstraße 11- 15 beantragt hat. Die voraussichtliche Betriebsstätte wird auf der Liegenschaft EZ 117, Parz. Nr.485/1, errichtet werden.

Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz (ApG) betroffene Ärzte welche den Bedarf gemäß § 10 Apothekengesetz (ApG) an einer neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von längstens 6 Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs schriftlich einbringen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Salber